

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Oktober 2016

989. Kirchenordnung Römisch-katholische Körperschaft (Genehmigung Teilrevision)

Gemäss § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) bedarf die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Genehmigung beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle, weshalb sie zu erteilen ist, wenn die Überprüfung die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Kirchenordnung ergibt. Allfällige Mängel werden dadurch nicht geheilt.

Der Kantonsrat genehmigte mit Beschluss vom 7. Dezember 2015 (Vorlage 5224) den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg auf den 1. Januar 2016. Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft beschloss in der Folge am 23. Mai 2016 eine Berichtigung des im Anhang zur Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) enthaltenen Verzeichnisses über die römisch-katholischen Kirchgemeinden, um einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der staatskirchenrechtlichen Zuordnung des Gemeindeteils Kyburg vorzubeugen. Demnach soll zur Klarstellung der weiterhin bestehenden Zugehörigkeit des Gemeindeteils Kyburg zur Kirchgemeinde Zell folgende Änderung des Anhangs vorgenommen werden:

Zell: Schlatt, Weisslingen, Zell, Illnau-Effretikon
(Gemeindeteil Kyburg)

Illnau-Effretikon: Brütten, Lindau, Illnau-Effretikon
(ohne Gemeindeteil Kyburg)

Mit Eingabe vom 22. August 2016 ersucht der Synodalrat den Regierungsrat darum, die entsprechenden Änderungen des Anhangs der Kirchenordnung zu genehmigen.

Nach § 10 Abs. 3 KiG legen die kantonalen kirchlichen Körperschaften ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest. Art. 53 Abs. 1 KO bestimmt, dass die Kirchgemeinden im Anhang zur Kirchenordnung aufzuführen sind. Vorliegend handelt es sich um eine formelle Berichtigung, die aufgrund der Fusion der Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg notwendig geworden ist. Diese Berichtigung hat indessen keinen normativen Charakter. Mangels anderweitiger Regelung in der Kirchenordnung ist gestützt auf Art. 41 lit. q KO hierfür der Synodalrat zuständig.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Berichtigung des Anhangs aufgrund der Fusion der Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg, weshalb die beantragte Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung zu genehmigen ist.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Synodalarat der Römisch-katholischen Körperschaft am 23. Mai 2016 beschlossene Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung bezüglich des Gemeindeteils Kyburg wird genehmigt.

II. Publikation in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Synodalarat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, sowie an die Staatskanzlei und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi